

Kinderschutzkonzept

mit Aussagen zu
Partizipationsmöglichkeiten
und dem
Beschwerde- und Feedbackmanagement



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2.2. Gefährdungsarten

2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

2.4. Handlungsbedarf

2.5. Dokumentation

2.6. Grafik zu internem Handlungsablauf

2.7. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII 6

2.8. Anforderungsprofil für insofern erfahrene Fachkräfte

2.9. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

3. Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, Partizipation und Demokratiebildung

4. Feedback- und Beschwerdemanagement

4.1. Definition

4.2. Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagement

4.3. Möglichkeiten der Beschwerde

4.4. Beschwerdeverfahren

Beschwerde- und Feedbackformular

Beschwerde- und Feedbackprotokoll

5. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. § 8a SGB VIII, S1)

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders

abgewendet werden kann.

Personen die beruflich in Kontakt mit Kinder oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, S1)

2.2. Gefährdungsarten

1. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

2. Vernachlässigung

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

3. Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine

Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr

II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 2.5) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

werden die Information zeitnah an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

I. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

III. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline).

III. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

2.4. Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbare Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

2.5. Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft

II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:

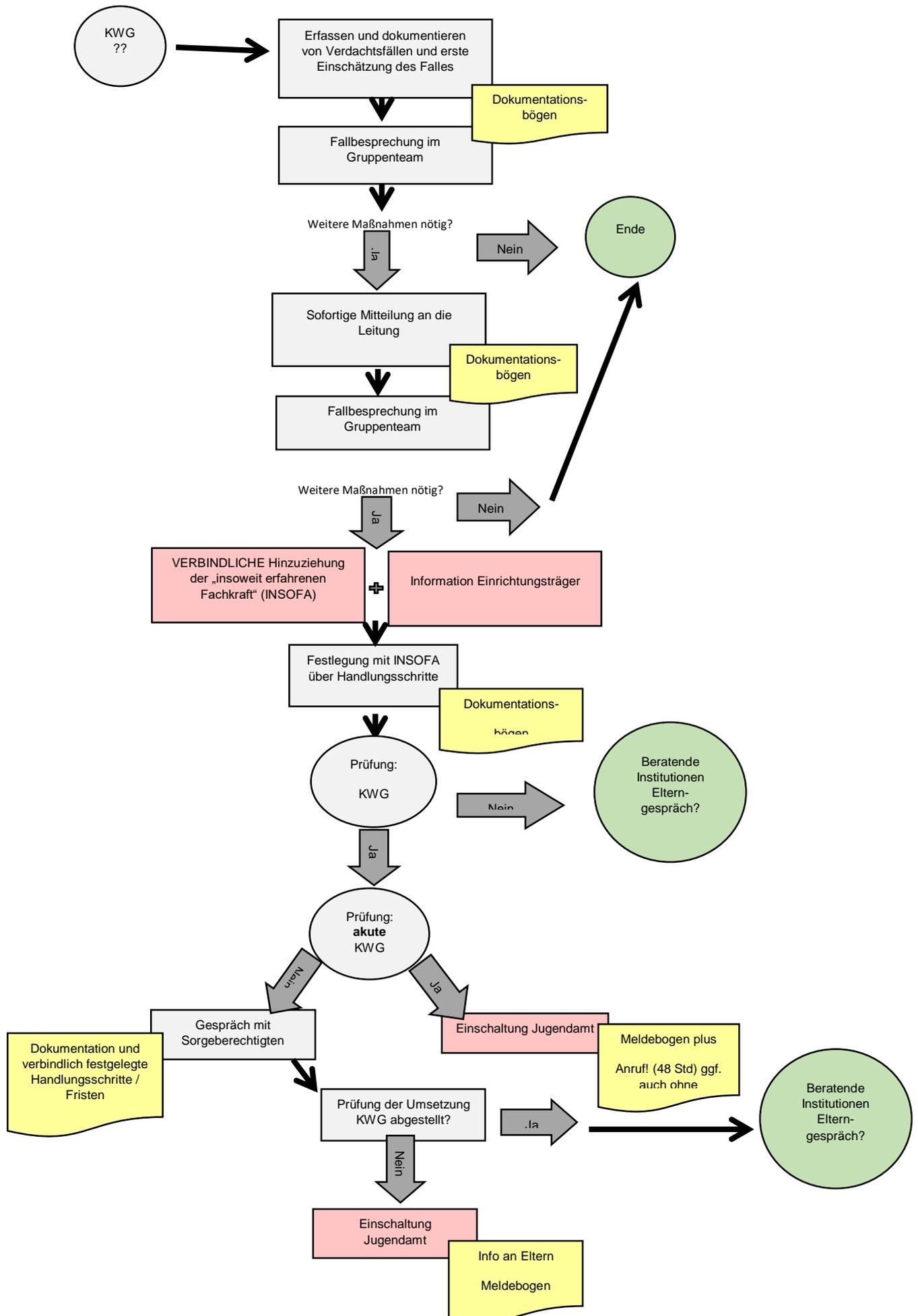
sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)

III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten

IV. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

2.6. Grafik zu internem Handlungsablauf



2.7. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

I. Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

II. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden.

2.8. Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte

I. Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung

II. Kenntnis der Dynamik von Gewalt

III. Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen

III. Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen

V. Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können

VI. notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten

VII. Kenntnisse über Hilfsysteme

VIII. supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können

X. persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

2.9. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unseren Kitas herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

I. Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.

II. Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.

- III. Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- IV. Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- V. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
- VI. Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger) zu informieren.
- VII. In unseren Kitas legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- VIII. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- IX. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- X. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
- XI. Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
- XII. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- XIII. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- XIV. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kitas einigen sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

3. Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, Partizipation und Demokratiebildung

In allen Phasen der Kindergartenarbeit versuchen wir die Kinder zu einem höchstmöglichen Grad an Selbständigkeit zu bringen, da das eigene Tun mit dem damit verbundenen Erfolgserlebnis die Selbstsicherheit und das Selbstwertgefühl stärkt. Kinder müssen rechtzeitig lernen Situationen abzuwägen, Entscheidungen zu treffen und zu diesen zu stehen. Die gesetzlich verbrieften Kinderrechte sind Maßgabe unseres Handelns. Partizipation bildet die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft. Demokratie leben und einüben, das beginnt in der Familie oder eben in der Kita. Dass auch Kinder ein Recht auf Beteiligung haben, findet sich in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtscharta und auch im Kinder- und Jugendhilferecht.

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

Partizipation von Kindern bedeutet freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig pädagogische Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Wir stellen Entwicklungsräume zur Verfügung, in denen gemeinsam für die Entwicklung kinderfreundlicher Lebenswelten und eigenständiger, gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten gestritten wird.

4. Beschwerde- und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen.

Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

4.1. Definitionen

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

4.2. Ziele des Beschwerde und Feedbackmanagements

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie

- dienen der Qualitätssteigerung und –sicherung.
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

4.3. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit

Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

I. Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- die Elternvertreter
- die pädagogischen Fachkräfte
- Kitaleitung

II. Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- der Träger (05182/902555)
- die zuständige Sachbearbeiter/innen im Fachbereich 3 der Samtgemeinde Leinebergland
- die Kitaufsicht des Landes Niedersachsen (0511/1062524)

4.4. Beschwerdeverfahren

In den Einrichtungen werden verschiedene Möglichkeiten zum Beschwerdeverfahren sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter angeboten.

Beschwerde-und Feedbackformular für
Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung !

Beschwerde-und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel./E-Mail _____

Datum _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde. Ja / Nein vom _____

Sachverhalt der Beschwerde _____

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarungen Sofortmaßnahmen _____

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte: _____

Literaturverzeichnis

- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil 1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13
- Prof. Dr. Urban-Stahl, U. (Projektleitung), „Beschwerden erlaubt“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK).
- Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia: Partizipation ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001
- Schick, Benno/Kwasniok Andrea: Die Rechte von Kindern von logo einfach erklärt. Herausgegeben von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 5. Auflage Sommer 2004.
- Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard (2015): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mit- handeln in der KiTa. Verlag Bertelsmann Stiftung
- Stamer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Carl Link Verlag, 2. Auflage 2014
- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag Das Netz (2011)
- Slüter, Ralf: „Die insoweit erfahrene Fachkraft. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach §8a SGB VIII“. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515 - 520